



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Kommunalrecht
Az.: 010-00/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

8. Oktober 2019

Rundschreiben Nr. 561/2019

Gesetzesantrag zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kommunalpolitikern

Kurzfassung:

Rheinland-Pfalz hat in den Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches eingebracht, durch den der strafrechtliche Schutz von im politischen Leben stehenden Personen, insbesondere von Kommunalpolitikern, verbessert werden soll. Klargestellt werden soll, dass zu dem durch § 188 StGB vor übler Nachrede und Verleumdung besonders geschützten Personenkreis auch Kommunalpolitiker gehören. Ferner sollen entsprechende Delikte auch ohne Strafantrag der Betroffenen verfolgt werden können und der Strafrahmen erhöht werden. Der Bundesrat hat den Entwurf in die Ausschüsse verwiesen. Wir wären für Hinweise zu dem Entwurf bis zum **25. Oktober 2019** dankbar.

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches in den Bundesrat eingebracht (BT-Drs. 418/19, **Anlage**). Der Gesetzesentwurf enthält eine Ergänzung in § 188 StGB, mit der eindeutig klargestellt werden soll, dass auch auf kommunaler Ebene tätige Politiker vor üblen Nachreden und Verleumdungen - insbesondere über soziale Medien und das Internet - geschützt werden.

Derzeit gehören nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur nur Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen, Abgeordnete der Parlamente auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene sowie Spitzenfunktionäre politischer Parteien zu dem von § 188 StGB geschützten Personenkreis. Demgegenüber wird in der Begründung des Entwurfs zurecht darauf hingewiesen, dass auch kommunalpolitisch Engagierte am politischen Leben des Landes teilnehmen und ebenfalls von Hatepostings, Hetze im Internet und Bedrohungen betroffen sind.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Vorgesehen ist des Weiteren eine Lockerung des Strafantragserfordernis in § 194 StGB für die Fälle des § 188 StGB. Aufgrund der herausgehobenen Stellung der im politischen Leben des Volkes stehenden Personen soll damit den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall - auch ohne Strafantrag der betroffenen Person - die Strafverfolgung aufzunehmen. Deren besonderes Schutzbedürfnis könne ausnahmsweise ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden ohne Strafantrag rechtfertigen.

Für Bedrohungen im Sinne von § 241 StGB soll eine Strafrahmenerhöhung auf drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen werden, wenn die Tat öffentlich oder durch das Verbreiten von Schriften begangen wird. Grund für die Strafrahmenerhöhung seien neue Begehungsformen einer Bedrohung insbesondere, wenn sie über das Internet oder in sozialen Netzwerken verbreitet werden. Diese seien einem großen, unüberschaubaren Personenkreis zugänglich, jederzeit weltweit abrufbar und können nur unter erschwerten Bedingungen - wenn überhaupt - wieder gelöscht werden.

Darüber hinaus soll für Bedrohungen im Sinne von § 241 StGB, die sich auf die in § 188 StGB genannten Personen beziehen, der erhöhte Strafrahmen des § 188 Absatz 1 StGB - mit einer Strafandrohung von drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe - gelten. Die Bedrohung mit einem Verbrechen sei von ihrer Wirkung auf den Betroffenen nicht geringer einzuschätzen als eine üble Nachrede oder sonstige herabsetzende Äußerung.

Der Bundesrat hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 20. September 2019 in die Ausschüsse verwiesen. Zur weiteren politischen Begleitung des Entwurfs bitten wir die Landkreise um Hinweise und Anmerkungen bis zum **25. Oktober 2019**, wie die Vorschläge aus Sicht der Landkreise zu bewerten sind.



Theel

Anlage